

Die seit 2013 geltende Satzung des SuS Oberaden ist unter [Satzung des Hauptvereins](#) einzusehen.

Die nachfolgende **Abteilungsordnung** wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.06.2018 ohne Gegenstimmen verabschiedet:

---

Aufgrund der §§ 17, 20 und 21 der Satzung des Spiel- und Sportvereins (SuS) Oberaden v. 1921 e.V. (nachstehend *Verein* genannt) in der Fassung vom 09.06.2013 gibt sich die Abteilung Leichtathletik (nachstehend *Abteilung* genannt) zur Regelung der abteilungsspezifischen Fragen nachfolgende Abteilungsordnung:

<p>Richtlinie Nr. 1.0 des SuS Oberaden Abt. LA <b>Abteilungsordnung der Abt. Leichtathletik</b></p>
---

## **Präambel**

Die Abteilung Leichtathletik (Abt. LA) verfolgt die Ziele der Satzung des Spiel- und Sportvereins Oberaden 1921 (SuS Oberaden) e.V. und ist Mitglied im Deutschen Leichtathletikverband (DLV, FLVW).

Im Rahmen der jeweils gültigen Satzung des SuS Oberaden regelt diese Abteilungsordnung abteilungsspezifische Angelegenheiten.

Die Abteilung führt den Namen SuS Oberaden Abt. Leichtathletik, ist Abteilung des Vereins und hat ihren Sitz in Bergkamen-Oberaden. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

Diese Abteilungsordnung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

## **§ 1 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung der Abteilung.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt,
  - im Einzelfall einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn besondere Gründe hierfür glaubhaft gemacht werden.
  - Familienbeiträge festzulegen.
3. Der Austritt ist dem Vorsitzenden der Abteilung schriftlich zu erklären.

## **§ 2 Organe der Abteilung**

Die Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung,
2. der Abteilungsvorstand.

## **§ 3 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung.
2. Die Einladung zur Abteilungsversammlung gemäß § 21 der Satzung des Vereins einschließlich der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Abteilung (VA) und durch den Geschäftsführer (GF).

Darüber hinaus haben sie zu einer Abteilungsversammlung einzuladen, wenn es

- a. der Abteilungsvorstand beschließt oder

- b. mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder der Abteilung schriftlich mit Tagesordnung beim VA beantragen.
3. Die Einladung zur Abteilungsversammlung einschließlich der Tagesordnung erfolgt über
- die Homepage des Vereins [susoberaden.de](http://susoberaden.de),
  - die Homepage der Abteilung [susoberaden-la.de](http://susoberaden-la.de) und
  - Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins.
4. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstermin müssen mindestens 28 Tage liegen.
5. Der VA oder sein Stellvertreter leitet die Abteilungsversammlung. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem GF zu unterschreiben ist. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste beizufügen. Eine Ausfertigung ist dem Präsidium des Vereins zur Verfügung zu stellen.  
Die Niederschrift über die Abteilungsversammlung kann von den Mitgliedern der Abt. Leichtathletik in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Der Abteilungsversammlung obliegt es:
- a. die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands zu entlasten,
  - c. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands zu wählen,
  - d. den von der Jugendversammlung gewählten Jugendsportwart (JSW) zu bestätigen,
  - e. zwei Kassenprüfer zu bestellen. Es wird jährlich ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.
  - f. die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins zu wählen,
  - g. Änderungen der Abteilungsordnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen,
  - h. die Höhe der Abteilungsbeiträge und Umlagen festzulegen,
  - i. die Auflösung der Abteilung gemäß § 7 Abs. 3. zu beschließen.
8. Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden mit Ausnahme der oben genannten Punkte (§ 3 Abs. 7. g. und i.) mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit, auch nach einer zweiten Abstimmung, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
10. Für die Wahl des VA ist ein gesonderter Versammlungsleiter zu wählen.
11. In der Abteilungsversammlung können nur volljährige Mitglieder ab 18 Jahren gewählt werden.
12. Anträge zur Abteilungsversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Für die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ist es erforderlich, dass der Antrag schriftlich mit Sachverhalt und Begründung spätestens 14 Tage vor der Abteilungsversammlung beim Vorsitzenden der Abteilung vorliegt. Die endgültige Tagesordnung wird auf der Abteilungsversammlung ausgehändigt. Später eingehende Anträge dürfen in der Abteilungsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ihre Dringlichkeit von mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Dies gilt nicht für eine Änderung der Abteilungsordnung oder für die Auflösung der Abteilung.

## § 4 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand setzt sich aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern zusammen.
2. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a. Vorsitzender der Abteilung (VA),
  - b. Geschäftsführer (GF),
  - c. Kassenwart (KW),
  - d. Sportwart (SW),
  - e. Jugendsportwart (JSW),
  - f. die jeweils gewählten Stellvertreter.
3. Dem Abteilungsvorstand gehören als Beisitzer an:
  - a. Kindersportwart (KSW),
  - b. Kampfrichterobmann (KRO),
  - c. Internetbetreuer (WebM),
  - d. Organisationsleiter der Barbara-Runde (OL BR)

sowie die Leiter der Breitensportgruppen bzw. deren Vertreter des:

  - e. Sportabzeichentreff (LST),
  - f. Lauffreff (LLT),
  - g. Walking- / Nordic Walkingtreff (LW/NWT).
4. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands mit Ausnahme des JSW werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Jugendsportwart wird in der Jugendversammlung, die vor der Abteilungsversammlung stattzufinden hat, von den anwesenden, stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern der Abteilung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der gewählte Jugendsportwart ist durch die Abteilungsversammlung zu bestätigen.
6. Die Beisitzer werden wie folgt entsandt, gewählt oder ernannt:
  - a. der KSW wird in Absprache mit dem JSW entsandt,
  - b. der KRO wird durch die Kampfrichter gewählt,
  - c. die LST, LLT, LW/NWT werden durch die Prüfer bzw. Betreuer gewählt,
  - d. der WebM wird vom Geschäftsführenden Vorstand ernannt,
  - e. der OL BR wird vom Geschäftsführenden Vorstand ernannt und von der Abteilungsversammlung bestätigt.
7. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Abteilung. Er ist an die Beschlüsse der Abteilungsversammlung gebunden.
8. Die Beisitzer leiten ihre Fachbereiche in Abstimmung mit dem zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands:
  - a. KSW in Abstimmung mit JSW,
  - b. KRO, LST, LLT, LW/NWT, OL BR in Abstimmung mit SW,
  - c. WebM in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand.
9. Sitzungen des Abteilungs- bzw. Geschäftsführenden Vorstands finden regelmäßig statt. Zur ersten Sitzung eines Kalenderjahres ist der Abteilungsvorstand gemäß § 4 Abs. 1 einzuladen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Abteilungsvorstands dies unter Angabe von Gründen beantragen. Versammlungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind allen Mitgliedern des Abteilungsvorstands oder Geschäftsführenden Vorstands frühestmöglich, mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.  
Die Einladung erfolgt durch den VA.

10. Der VA leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sämtliche Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des VA.
11. Über die Sitzungen des Abteilungsvorstands bzw. Geschäftsführenden Vorstands ist jeweils eine Niederschrift durch den GF zu fertigen, die zeitnah den Mitgliedern des tagenden Vorstands zur Verfügung zu stellen ist. Eine Kopie ist satzungsgemäß dem Präsidium zur Verfügung zu stellen.

### **§ 5 Jugendversammlung**

Die Regelungen zur Jugendversammlung ergeben sich aus der Kinder- und Jugendordnung des Vereins in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Kassenprüfung**

Die Kasse der Abteilung wird jährlich einmal durch 2 Kassenprüfer geprüft.

### **§ 7 Auflösung der Abteilung**

1. Die Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Abteilungsversammlung gemäß § 3 Abs. 7. i. der Abteilungsordnung aufgelöst werden.
2. Eine Einladung hierzu muss mit dem Wortlaut des Auflösungsantrages gemäß § 3 Abs. 3. und 4. bekannt gegeben werden.
3. Für den Beschluss zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 8 Inkrafttreten der Ordnung**

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 21.06.2018 beschlossen und durch das Präsidium am 21.06.2018 genehmigt. Sie tritt am Folgetag in Kraft.  
Sämtliche bisherigen Abteilungsordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Bergkamen-Oberaden, den 21.06.2018

.....  
Jörg Baier  
Vizepräsident SuS Oberaden 1921 e.V.

.....  
Heinz-Georg Wessels  
Vorsitzender der Abt. Leichtathletik